OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652243/12/MS/MG

Datum:
Linz, 15. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des S M, x, U, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 28. September 2021. GZ: BHROBSS-2021-446835/5-WU, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Dem Antragsteller wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis zum 30. November 2024 und unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:
1. Amtsärztliche Nachuntersuchung in 3 Jahren mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme
2. Kontrolluntersuchung (Code 104): Haarprobenentnahme auf Alkohol in 24 Monaten im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung - das ist zu folgenden Terminen: 30. November 2023 – inkl. einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein.“
und mit der Maßgabe, dass in der Rechtsgrundlage die Wortfolge „§ 24 Abs. 1 Z 2“ entfällt, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. September 2021, GZ: BHROBSS-2021-446835/5-WU, wurde die Lenkberechtigung des S M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wie folgt eingeschränkt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach schränkt ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis zum 28. September 2024 ein und fordert sie auf, ihren Führerschein vor Fristablauf vorzulegen.

Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach:
am: 28. September 2021
Zahl: 21/364956
Klassen: AM und B

Folgende Auflagen sind einzuhalten:
1. Amtsärztliche Nachuntersuchung in drei Jahren mit Vorlage einer aktuellen Psychiatrischen Stellungnahme
2. Kontrolluntersuchung (Code 104): Haarprobeentnahme auf Alkohol in 24 Monaten im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung; - dass ist zu folgenden Terminen: 28. September 2023 – inkl. der Beleichung der jeweils anfallenden Kosten. Die Haare werden in Bleistiftminendicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein.

Rechtsgrundlage:
§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 3, § 24 Abs. 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) in der geltenden Fassung „

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 30. September 2021 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 27. Oktober 2021 eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben, den bekämpften Bescheid zu beheben und dem Beschwerdeführer die uneingeschränkte Lenkberechtigung für die Klassen A und B zu erteilen, sowie eine Berufungsverhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde und der gleichzeitigen Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und teilte mit, dass seitens der belangten Behörde keine Beschwerdevorentscheidung erfolgt, da in der Beschwerde keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden, die nicht schon berücksichtigt worden wären.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 i.V. mit 131 Abs. 1 B-VG i.V. mit § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG i.V. mit § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, durch die Einsichtnahme in die Akten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu den GZ: LVwG-650008, LVwG-650462, LVwG-651172, LVwG-651434, LVwG-651571 und LVwG-680014, durch die Einholung einer Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2022 an der keine der geladenen Parteien teilnahm.

Der Amtsarzt der belangten Behörde ergänzte das von der belangten Behörde eingeholte Gutachten gemäß § 8 FSG wie folgt:
„Anbei die ergänzte amtsärztliche Stellungnahme, warum bei Herrn M S, wo eine Alkoholabhängigkeitserkrankung besteht, ein erhöhtes Risiko besteht, dass der Klient in alte Alkoholkonsumgewohnheiten zurückfällt und daher die ausgesprochene Befristung notwendig ist.

Kurz zur Vorgeschichte:
Beim Klienten besteht bereits eine mehrjährige Alkoholabhängigkeitserkrankung und deswegen ist Herr M seit 2013, seit acht Jahren, permanent ein Klient der BH-Rohrbach bzgl. seines Führerscheins.

Beim Klienten besteht wie vorhin erwähnt, eine Alkoholabhängigkeitserkrankung mit stationärer Entwöhnung im Winter 2009/2010. In weiterer Folge kam es wiederholt zu Alkoholrückfällen mit stationären Entgiftungen und Rückfalls-behandlungen unter anderem im Neuromed Campus. Allein im Jahr 2013 eine zweimalige stationäre Alkoholrückfallsbehandlung. Die Einhaltung einer stabilen Alkoholabstinenz ist in den letzten Jahren nicht gelungen.

Deswegen ergaben die amtsärztlichen Gutachten in den letzten 8 Jahren 4 mal ein ‚Nicht geeignet‘:
Das amtsärztliche FS-GA vom 30.4.2013 ergab ein ‚Nicht–geeignet‘.
Das aä. FS-GA vom 16.5.2015 ergab ein ‚Nicht geeignet‘.
Das aä. FS-GA vom 26.4.2018 ergab ein ‚Nicht geeignet‘.
Das aä. FS-GA vom 17.9.2019 ergab ein ‚Nicht geeignet‘.

Im Oktober 2017 sprach er sogar mit 1,7 Promille beim Amtsarzt in der BH-Rohrbach wegen Erteilung der Lenkberechtigung vor. Der Umstand, dass er mit einer Alkoholisierung

von 1,7 Promille einen Behördengang antrat, verweist auf eine massive Toleranzentwicklung und fehlende Einsichtigkeit, die beim Klienten im Rahmen seiner Alkoholerkrankung auftritt.

Das aä. FS-GA Gutachten vom 17.9.2019 ergab ein ‚Nicht geeignet', am 19. Oktober 2020 kam es zur Wiederausfolgung des FS und er bekam einen auf ein Jahr befristeten FS mit Auflagen, am 28.9.2021 war die geplante Nachuntersuchung und er bekam einen auf drei Jahre befristeten Führerschein mit entsprechenden Auflagen".

Die Gutachtensergänzung wurde beiden Parteien zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.
Während der Beschwerdeführer von dieser Möglichkeit mit Eingabe vom 30. Dezember 2021 Gebrauch machte, gab die belangte Behörde keine Stellungnahme ab.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Zur Vorgeschichte:
Dem Beschwerdeführer wurde im Jahr 2013 aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung (Alkoholabhängigkeit) die Lenkberechtigung entzogen.

Im Jahr 2015 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung abgewiesen, da weiterhin vom Vorliegen eines Abhängigkeitssyndroms mit instabiler Abstinenz auszugehen war.

Ein Antrag vom 10. Juli 2017 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. April 2018, GZ: BHROBSS-2017-303173/7-Ko, mit der Begründung abgewiesen, dass bei Alkoholabhängigkeit die Einhaltung einer stabilen Alkoholabstinenz eine Voraussetzung für eine positive Eignungsbeurteilung darstelle und diese nicht vorliege.
Vom Beschwerdeführer wurde damals eine Haaranalyse vom Jänner 2018 vorgelegt die mit 88 pg/mg für übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum der vorangegangenen drei Monate sprach.

Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 26. November 2018, GZ: LVwG-651172/12/Sch/Bb, als unbegründet abgewiesen.

Mit Eingaben vom 30. Jänner 2019 erfolgte wiederum ein Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung und wurden entsprechende Befunde vorgelegt, mit Bescheid vom 4. April 2019 erfolgte die Wiedererteilung in Form einer Befristung und Vorschreibung von Auflagen (amtsärztliche Nachbegutachtung lt. Befristungsdatum mit Vorlage eines psychiatrischen Facharztbefundes; Kein Alkohol zum Lenken von KFZ (Code 68); Kontrolluntersuchung (Code 104); Haarprobenentnahme auf EtG in 5 und 10 Monaten – gerechnet ab dem Amtsarztgutachten

vom 12. März 2019 – im Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach nach Terminvereinbarung – dass ist zu den Terminen: 12. August 2019 und 12. Jänner 2020; Vorlage eines psychiatrischen Facharztbefundes alle drei Monate – das ist zu den Terminen: 12. Juni 2019, 12. September 2019 und 12. Dezember 2019).

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. November 2019, GZ: LVwG-651434/5/Wim/AK, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, der angefochtene Bescheid behoben und der Antrag vom 13. Jänner 2019 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung abgewiesen, wobei diesbezüglich auf einen durch eine Haaranalyse vom August 2019 dokumentierten Rückfall – EtG 38 pg/mg – Bezug genommen wurde.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Oktober 2020 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers durch Befristung (bis zum 19. Oktober 2021) und durch Auflagen (Amtsärztliche Nachbegutachtung lt. Befristungsdatum mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Untersuchung sowie Kontrolluntersuchung Code 104: Haarprobe auf EtG in 3, 6 und 10 Monaten, das ist zu den Terminen: 19.1.2021, 10.4.2021, 19.8.2021 nach telefonischer Terminvereinbarung im Sanitätsdienst der BH Rohrbach. Die Haare werden in Bleistiftminendicke und in einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein.) eingeschränkt.

Dieser Bescheid stützt sich im Wesentlichen auf das der belangten Behörde vorliegende amtsärztliche Gutachten vom 19. Oktober 2020, dem eine amtsärztliche Untersuchung am 10. September 2020 vorausging.

Dabei wurde in der Anamnese Folgendes festgehalten:
„Der Klient hatte am 10.9.2020 eine aä. FS-Untersuchung, die letzte aä. FS-Untersuchung am 17.9. 2019 ergab ein ‚Nicht geeignet'.
Vorerkrankungen: Alkoholabhängigkeit
Medikamente: Venlafaxin, Trittico
Allergie: Wespen"

Zur Gutachtenserstellung wurde ein Laborbefund vom 2. September 2020 (CDT 0,86%) und eine psychiatrische Stellungnahme, erstellt von Dr. B, mit dem Datum vom 7. Oktober 2020 herangezogen worin auszugsweise folgendes ausgeführt wurde.
[...]

„Bei Herrn M ist eine Alkoholabhängigkeit bereits seit langem als gegeben vorauszusetzen, anamnestisch stationäre Entwöhnung in Bad Hall (2009/10), danach lt. eigenen Angaben Phase der Abstinenz bis Juni 2011.

Immer wieder Rückfälle, zuletzt im September 2019, dies führte auch zu einem erneuten Entzug der Lenkberechtigung.
[...]

Herrn M ist es gelungen seit einem Jahr de facto Abstinenz einzuhalten, er bringt entsprechende Laborkontrollen des CDT-Wertes im Blut mit, relativ offen räumt er durchaus Momente geringgradigen Suchtdrucks ein (‚kurze Momente'), mit denen könnte er jedoch relativ gut umgehen, er schaffe es sich abzulenken.
Auch die Alkoholberatung POINT in Rohrbach nimmt er regelmäßig in Anspruch. Er absolviert bei Frau Mag. G sowohl Einzel- als auch Gruppentherapie, zuletzt lt. Beratungspass am 17.9.2020.

Bei gegebenen Erkrankungen Alk.chron. (F10.2) sowie Depressio (F32.1) ist bei gegebener Medikamenten- und Therapiecompliance derzeit von einem stabilen und equilibrierten Zustandsbild auszugehen.

Herr M wirkt reflektiert, derzeit keine Anzeichen, dass die Einhaltung der Abstinenz ein Problem für ihn darstellt.

Psychiatrischer Status:
Pat. ist wach, bei Bewusstsein zu allen Ebenen ausreichend orientiert, Auffassung, Aufmerksamkeit, Konzentration und Mnestik sind unauff., Ductus formal und inhaltlich logisch kohärent, kein Hinweis auf Denkstörungen, Antrieb in Mittellage, Affekt adäquat, Affizierbarkeit in beide Skalenbereiche möglich, Stimmung euthym, zum Zeitpunkt des Gespräches kein Hinweis auf psychotische Radikale im Sinn von optischen und akustischen Halluzinationen, keine paranoide Erlebnisverarbeitung erhebbar, zum Zeitpunkt des Gespräches von Suizidalität deutlich und glaubhaft distanziert.

Unter Einbeziehung aller vorliegender Fakten ist von einer bedingten Eignung zum Lenken von Fahrzeugen der Führerscheinklasse Gruppe 1 auszugehen.
Vorgeschlagen wird eine erneute Befristung der Lenkberechtigung von vorerst auf 1 Jahr. Innerhalb diesen Jahres zwei Haaranalysen. Aufgrund der Diagnose Alkoholabhängigkeit haben diese Haaranalysen einen absoluten Abstinenznachweis zu ergeben."
[...]

Begründend führt der Amtsarzt der belangten Behörde in den von ihm erstellten Gutachten Folgendes aus:
„Aus aä. Sicht ist Herr M bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1. Die letzte aä. FS-Untersuchung war am 17.9.2019 und ergab ein ‚Nicht geeignet', bei ihm ist als Vorerkrankung Alkoholabhängigkeit bekannt. Das aktuelle Blutalkohollabor vom 2.9.2020 war im Normbereich. Die aktuelle psychiatrische Stellungnahme von Dr. B vom 7.10.2020 ist schlüssig, nachvollziehbar und befürwortend.
Alkoholabhängigkeit ist eine chronische Erkrankung, wo vom Gesetzgeber her eine gestaffelte Befristung vorgesehen ist, da die Rückfallwahrscheinlichkeit in alte Alkoholkonsummuster noch erhöht ist, ist die oben genannte Befristung als auch die oben genannten Kontrolluntersuchungen notwendig.

Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste aä. Kontrolluntersuchung in einem Jahr vorgesehen, wo der Klient eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen muss.“

In der Sache selbst:
Am 28. April 2021 beantragte der Beschwerdeführer die Ausstellung eines Führerscheinduplikats. Am selben Tag fand diesbezüglich eine amtsärztliche Untersuchung statt. Dabei lagen drei Haaranalysen (vom 15. Jänner 2021, vom 7. April 2021 und vom 4. August 2021) vor, bei denen EtG nicht nachgewiesen wurde. Ebenso lag eine psychiatrische Stellungnahme, erstellt von Dr. B, mit dem Datum vom 27. September 2021 vor.

Darin wird auszugsweise wie folgt ausgeführt:
[...]
„Ich verweise auf meine Stellungnahme vom Oktober 2020.
Die Vorgeschichte darf als bekannt vorausgesetzt werden.
Im Befristungszeitraum hat der Patient mehrere Haaranalysen vorgelegt: 21.1.21 EtG neg., 12.4.21 EtG neg., 18.6.21 EtG neg., 9.8.21 EtG neg.
Von einer anhaltenden Abstinenz kann somit lt. Haaranalysen ausgegangen werden.
[...]

Diagnostisch ist von Alk.chron. (F10.2) auszugehen, seit 1 Jahr hält der Untersuchte jedoch konsequente Abstinenz ein, es scheint ihm gelungen zu sein die Verhaltensmuster welche in bestimmten Situationen Rückfälle nach sich ziehen können zu durchbrechen. Nach dem Gespräch mit dem Untersuchten kann von einer Einstellungs- und Verhaltensänderung ausgegangen werden.
Vorbestehende Depressio (F32.1) ist derzeit remittiert.

Psychiatrischer Status:
Pat. ist wach, bei Bewusstsein zu allen Ebenen ausreichend orientiert, Auffassung, Aufmerksamkeit, Konzentration und Mnestik sind unauff., Ductus formal und inhaltlich logisch kohärent, kein Hinweis auf Denkstörungen, Antrieb in Mittellage, Affekt adäquat, Affizierbarkeit in beide Skalenbereiche möglich, Stimmung euthym, zum Zeitpunkt des Gespräches kein Hinweis auf psychotische Radikale im Sinn von optischen und akustischen Halluzinationen, keine paranoide Erlebnisverarbeitung erhebbar, zum Zeitpunkt des Gespräches von Suizidalität deutlich und glaubhaft distanziert.

Herr M ist zum Lenken von Fahrzeugen der Führerscheinklasse Gruppe 1 geeignet.

Im Gespräch mit dem Untersuchten wird die Einstellungs- und Verhaltensänderung deutlich, Herr M hat sämtliche Auflagen der Behörde erfüllt.
Aufgrund des aktuellen Zustandsbildes sind weitere Befristungen und weitere kontrollierende Maßnahmen nicht zwingend notwendig.“

In der Anamnese wurde als Vorerkrankung eine Alkoholabhängigkeit angegeben.

Gestützt auf die vorliegenden Befunde stellte der Amtsarzt der belangten Behörde im Gutachten vom 28. September 2021 die auf drei Jahre befristete Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und die Erforderlichkeit einer Nachuntersuchung mit aktueller psychiatrischer Stellungnahme fest und schlug vor, folgende Auflagen in den Bescheid aufzunehmen:
„Kontrolluntersuchung: in 24 Monaten Abgabe einer Haaranalyse auf Alkohol im Sanitätsdienst der BH Rohrbach nach vorheriger Terminvereinbarung. Die Haare werden in Bleistiftminendicke und einer Länge von 3 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein."

Begründet führt der Amtsarzt im Gutachten aus:
„Aus aä. Sicht ist Herr M bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Der Klient hatte heute einen geplanten Termin zu einer aä. FS-Nachuntersuchung, die letzte aä. FS-Untersuchung war am 19.10.2020 und er bekam einen auf 1 Jahr befristeten Führerschein mit Auflagen bei bekannter Alkoholabhängigkeit.

Herr M hat im zurückliegenden einjährigen Befristungszeitraum drei negative Haaranalysen auf Alkohol vorgelegt. Alkoholabhängigkeit ist eine chronische Erkrankung, wo vom Gesetzgeber her eine gestaffelte Befristung vorgesehen ist.

Bei rechtzeitiger Vorlage eines Kontrollbefundes ist die nächste Kontrolluntersuchung in drei Jahren vorgesehen, wo der Klient eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorlegen muss."

In der Folge erging der mittels Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit vorgelegen hat, ergibt sich aus den oben angeführten Vorakten, bzw. aus den darin aufliegenden Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, die allesamt in Rechtskraft erwachsen sind, ebenso aus den beiden im Behördenakt einliegenden fachärztlichen Stellungnahmen und darauf aufbauend auf den amtsärztlichen Gutachten. Der Beschwerdeführer selbst stellt eine zumindest in der Vergangenheit vorliegende Alkoholabhängigkeit sowohl in der Beschwerde als auch in der Stellungnahme vom Dezember 2021 in Abrede und verweist dabei auf die vorliegenden Blutbefunde, die einen im Normbereich liegenden CDT-Wert aufwiesen und die Haaranalysen, in denen kein EtG nachgewiesen werden konnte. Hierzu ist festzuhalten, dass Haaranalysen, in denen kein EtG nachgewiesen werden konnte, aus dem Zeitraum nach September 2019 stammen, da die Haaranalyse vom August 2019 noch einen übermäßigen Alkoholkonsum nachgewiesen hatte, genau wie die Haaranalysen, die in den Verfahren 2014 bis 2018 vorgelegt wurden. Die in jüngerer Zeit vorgelegten Haaranalysen, die wie gesagt, kein EtG auswiesen, sind nicht geeignet, dazulegen, dass der Beschwerdeführer, wie eben in den fachärztlichen Stellungnahmen, von denen jene aus 2014

von einer aktuellen Alkoholabhängigkeit sprachen, ausgeführt, eine Alkoholabhängigkeit in Remission vorliegt. Darüber hinaus ist auch darauf zu verweisen, dass eine Alkoholentwöhnung, wie sie beim Beschwerdeführer im Winter 2009/2010 durgeführt worden war und Klinikaufenthalte aufgrund Alkoholkonsum, wie das zweimal im Jahr 2013 der Fall war, bei einem nicht krankhaften Alkoholkonsum nicht geboten sind.

Dass derzeit eine stabile Abstinenz vorliegt, ergibt sich schlüssig aus den auszugsweise angeführten fachärztlichen Stellungnahmen von Dr. B sowie den amtsärztlichen Gutachten, ebenso wie aus dem Laborbefund und den vorliegenden zuletzt vorgelegten Haaranalysen.

Während der Facharzt eine weitere Befristung der Kontrolluntersuchung nicht für zwingend erachtet, schlägt der Amtsarzt der belangten Behörde vor, eine Befristung auf 24 Monate, eine Kontrolluntersuchung und eine Haaranalyse zum Ende der Befristung vorzuschreiben. Begründend führt der Amtsarzt in der ergänzenden Stellungnahme die Vorgeschichte mit immer wieder auftretenden Rückfällen und die langjährige Alkoholvorgeschichte an und leitet daraus das Vorliegen einer Rückfallwahrscheinlichkeit ab.
Im Hinblick auf die mehr als 10-jährige Vorgeschichte im Zusammenhang mit einer Alkoholabhängigkeit und einen immer wieder stattfindenden Alkoholkonsum im übermäßigen Ausmaß, wie in den Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mit Verweis auf die dort angeführten Haaranalysen dokumentiert, den mehrfachen Klinikaufenthalten im Zusammenhang mit Alkoholabhängigkeit bzw. Alkoholkonsum und nicht zuletzt auch aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer sowohl in der Beschwerde als auch in der Stellungnahme das Vorhandensein einer Alkoholabhängigkeit mit derzeit stabiler Abstinenz negiert („wurde nie diagnostiziert“) woraus abzuleiten ist, dass sich der Beschwerdeführer nicht ausreichend mit seiner Alkoholvergangenheit dauerhaft (auch der Facharzt bescheinigt eine ausreichende Strategie zur Alkoholvermeidung) auseinandergesetzt hat, erscheint der Schlussfolgerung des Amtsarztes der belangten Behörde, beim Beschwerdeführer bestehe nach wie vor, trotz seiner Abstinenz von ca. 2 Jahren und 6 Monaten, die Gefahr eines Rückfalls, als schlüssig und nachvollziehbar.
Die Ausführungen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet, das vorliegende amtsärztliche Gutachten in seiner ergänzten Form in Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 24 Abs. 1 erster Satz FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, aufgrund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichskraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Untersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;

4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinn des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die notwendige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[...]
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit
[...]

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einen Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchung eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflagen vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung

mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Vorerst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides über keine uneingeschränkte Lenkberechtigung verfügt hat, deren Gültigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG hätte durch Befristung eingeschränkt werden können, sondern handelt es sich der Sache nach um eine neuerliche Erteilung einer (bloß) befristeten Lenkberechtigung. Der Bescheid ist, soweit er sich auf Z 2 stützt, rechtswidrig, doch werden dadurch die Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzt, weil sowohl für die Befristung (Z 2) als auch für die Erteilung einer befristeten Lenkberechtigung die Vorschriften betreffend das amtsärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs. 3 FSG in Verbindung mit den Bestimmungen der FSG-GV gelten (VwGH 24.6.2003, 2003/11/0066). Insoweit sind im Spruch des bekämpften Bescheides die Rechtsgrundlagen zu korrigieren.

In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:
„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinn des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132; 24. April 2001, 2000/11/0337; 13. August 2003, 2001/11/0183; 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042; 15. September 2009, 2007/11/0043; 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung wie im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067,0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis vom 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einen ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar im ausreichenden Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder im relevanten Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“
[Formatierung nicht übernommen]

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Alkohol – im Sinne des § 14 Abs. 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs. 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit (Abs. 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Alkohol nicht so weit einzuschränken, dass der Beschwerdeführer beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs. 1) oder das Begehen eines gehäuften Alkoholmissbrauchs (Abs. 5) im Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Die Abhängigkeit im Sinne der FSG-GV ist nicht mit der psychiatrisch-wissenschaftlichen Abhängigkeit gleichzusetzen, weil ansonsten die Wendung „abhängig waren“ im § 14 Abs. 5 FSG-GV obsolet wäre (VwGH 22. April 2008, 2006/11/0125; 24. Mai 2011, 2010/11/0001). Insofern kann auf das Wesentliche zusammengefasst davon ausgegangen werden, dass der Verordnungsgeber in § 14 Abs. 1 FSG-GV von einer floriden Abhängigkeit, in § 14 Abs. 5 von einer Abhängigkeit in Remission spricht.

Ebenso kann im Sinn der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht davon ausgegangen werden, dass eine Abhängigkeit ein Leben lang besteht und nach erstmaliger Diagnose nie wieder eine uneingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden kann. Der VwGH macht die Frage der Notwendigkeit einer Befristung der Lenkberechtigung an der Rückfallsgefahr fest (vgl. VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152) und geht beispielsweise bei der Frage des in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauchs, der von der Medizin in der Regel als schädlicher Gebrauch und Vorstufe zur Abhängigkeit beurteilt wird, davon aus, dass nach einer 24-monatigen Abstinenzphase eine Rückfallgefahr nicht mehr gegeben ist. Dies muss gleichermaßen für Fälle der Abhängigkeit in der Vergangenheit gelten und kann insofern nicht davon ausgegangen werden, das Abhängigkeit – bei einer entsprechend längeren Abstinenzphase – ein Leben lang vorliegt, weil ansonsten eine uneingeschränkte Lenkberechtigung nie wieder erteilt werden könnte.

Wie unter II. festgestellt, liegt beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit mit derzeit stabiler Abstinenz vor, wobei es im Laufe der Jahre (seit 2009/2010) immer wieder zu Rückfällen (2013, 2015, 2018 und 2019) in altes Alkoholkonsumverhalten kam, zuletzt eben im September 2019. Nunmehr ist der Beschwerdeführer seit etwa September 2019 abstinent.

Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes steht eine Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit der uneingeschränkten Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen entgegen und ist gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV vorzugehen, es sei denn bei der Person bestünde keine Rückfallgefahr mehr.

Der Amtsarzt der belangten Behörde führte in der ergänzenden Stellungnahme aus, beim Beschwerdeführer sei aufgrund der bereits seit 2010 andauernden Alkoholabhängigkeit und der seither immer wieder stattfindenden Rückfälle trotz der derzeit stabiler Abstinenz seit September 2019 eine Rückfallgefahr vorhanden, was trotz der Ausführungen des Facharztes, nachvollziehbar erscheint (siehe II.), sodass ein Zeitraum von nur mehr 2 Jahren und 6 Monaten nachgewiesener Abstinenz nicht ausreicht um beim Beschwerdeführer eine uneingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen.

Die Notwendigkeit einer Kontrolluntersuchung ist im § 14 Abs. 5 FSG-GV begründet und damit zwingend vorzuschreiben. Die Vorschreibung einer Befristung ergibt sich zwingend aus § 2 FSG-GV.

Zum Vorbringen der Illegalität der Haaranalyse ist festzuhalten, dass diese nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein zulässiges Beweismittel darstellt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß